



Stromeinspeisungsvertrag

zwischen

- nachstehend **Einspeiser** genannt -

und der

**DVV – Stadtwerke/
Dessauer Stromversorgung GmbH
PF 1202**

06812 Dessau

vertreten durch den Geschäftsführer:

- nachstehend **DSV** genannt -

über die Einspeisung elektrischer Energie aus einer Anlage gemäß dem „Gesetz für
den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG –“
in das elektrische Verteilungsnetz der DSV

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Abnahme und Vergütung von Strom, den der Einspeiser in seiner Stromerzeugungsanlage gemäß § 3 des „Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)“ vom 21. Juli 2004 (BGBl. I, 2004, S. 1918 ff.), nachfolgend „EEG“ genannt, erzeugt und in das Netz der DSV zu den Inhalten dieses Vertrages einspeist.

§ 2 Art der Stromerzeugungsanlage

- (1) Der Einspeiser betreibt auf seinem Grundstück eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Bei dieser Anlage handelt es sich um eine Photovoltaikanlage – nachfolgend „Stromerzeugungsanlage“ genannt – mit den technischen Daten gemäß Anlage 1. Der Einspeiser betreibt die Stromerzeugungsanlage im Netzparallelbetrieb mit dem Niederspannungsnetz der DSV.

§ 3 Lieferung und Einspeisungs- bzw. Anschlusspunkt

- (1) Der Einspeiser liefert die gesamte elektrische Energie, die in seiner Stromerzeugungsanlage erzeugt wird, in das Netz der DSV. Der Einspeiser sichert zu, dass diese Energie ausschließlich in der in § 2 des Vertrages bezeichneten Stromerzeugungsanlage und ausschließlich durch die Energiequelle „Solare Strahlungsenergie“ erzeugt wird.
- (2) Der Ort des Einspeisungs- bzw. Anschlusspunktes für die Einspeisung befindet sich im Einfamilienhaus in der

Als Einspeisungs- und Anschlusspunkt für die Einspeisung der elektrischen Energie aus der Stromerzeugungsanlage gilt die Kundenanlage (§ 12 AVBEItV) des Einspeisers entsprechend Blockschaltbild nach Anlage 2.

- (3) Die Einspeisung der elektrischen Energie erfolgt mit einer Spannung von etwa 230 Volt und einer Nennfrequenz an der Übergabestelle von 50 Hertz bei einem Leistungsfaktor $\cos \phi$ von mindestens 0,9. Die maximale Leistung entspricht der unter § 2 genannten vereinbarten Leistung der Anlage.

§ 4 Betrieb der Stromerzeugungsanlage

- (1) Für den Betrieb der Stromerzeugungsanlage gelten ergänzend die Regelungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEItV)“ in der Fassung vom 21. Juni 1979, BGBl. I S. 684 ff., sowie die in Absatz (2) genannten Regelwerke. Die AVBEItV ist diesem Vertrag als Anlage 3 beigefügt.

- (2) Planung, Errichtung, Anschluss, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der Stromerzeugungsanlage des Einspeisers müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Hierbei sind insbesondere in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten:
- die einschlägigen VDE-Bestimmungen (DIN-VDE Normen),
 - die Technischen Anschlussbedingungen der DSV (TAB),
 - die "Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz" der VDEW

Die TAB sind diesem Vertrag als Anlage 4 beigelegt.

- (3) Der Einspeiser wird seine Stromerzeugungsanlage so betreiben, dass dadurch keine unzulässigen Rückwirkungen im Sinne der in Absatz (2) genannten Richtlinie auf das Netz der DSV eintreten können. Die DSV ist berechtigt, vom Einspeiser Änderungen an zu errichtenden oder bestehenden Stromerzeugungsanlagen zu verlangen, soweit dies aus Gründen des sicheren und störungsfreien Netzbetriebes erforderlich ist. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Einspeiser. Die Sätze 2 und 3 gelten auch bei ursprünglich nicht erkannten oder aufgetretenen Störungen im Sinne von Satz 2.
- (4) Der Einspeiser wird bei beabsichtigten Änderungen oder Erweiterungen seiner Stromerzeugungsanlage die DSV hierüber vorher unterrichten und, soweit diese Maßnahmen Auswirkungen auf den Parallelbetrieb haben können (z. B. bei Änderung der Leistung der Stromerzeugungsanlage, Auswechslung der Schutzeinrichtungen oder Austausch oder Änderung des Wechselrichters), vor deren Durchführung die Zustimmung der DSV einholen.
- (5) Jeder Vertragspartner ist für Errichtung, Betrieb, Instandhaltung, Erneuerung und Änderung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagen verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten.
- (6) Die DSV ist bei Mängeln an der Stromerzeugungsanlage des Einspeisers oder bei Mängeln in der Führung des Parallelbetriebes, die jeweils Rückwirkungen auf das Netz der DSV oder Anlagen Dritter zur Folge haben, nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Einspeiser zur Trennung der Stromerzeugungsanlage vom Netz berechtigt. Besteht wegen möglicher Rückwirkungen auf das Netz der DSV und daraus resultierenden Gefahren für Leib oder Leben von Dritten oder der Gefahr der Beschädigung des Versorgungsnetzes oder der Beeinträchtigung der Versorgung die Notwendigkeit von sofortigen Gegenmaßnahmen, ist die DSV berechtigt, ohne vorherige Ankündigung die Stromerzeugungsanlage vom Netz zu trennen.
- (7) Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag entfallen, soweit und solange die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme bzw. der Einspeisung oder der Fortleitung der elektrischen Energie gehindert sind. Die Abnahme und Vergütungspflicht entfällt ebenfalls, soweit die Einspeisung bei Betriebsstörungen oder zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches oder einer -überlastung auf Verlangen der DSV eingestellt werden muss. Für die Benachrichtigungspflicht gilt Absatz (6) entsprechend. Der Einspeiser unterrichtet die DSV unverzüglich über

Störungen an den Stromzuführungseinrichtungen oder der Stromerzeugungsanlage.

- (8) § 12 Abs. 2, §§ 13 und 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 AVBEitV gelten entsprechend, wobei als Anlage die Stromerzeugungsanlage, als Kunde der Einspeiser und als Elektrizitätsversorgungsunternehmen die DSV anzusehen ist.
- (9) Die DSV ist auch später berechtigt, in Anwesenheit des Einspeisers oder seines Beauftragten bei vorheriger Anmeldung die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Einspeisungsbedingungen auf eigene Kosten zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung, dass der Einspeiser gegen diese Bedingungen verstoßen hat, hat der Einspeiser unbeschadet weiterer Rechte der DSV und Pflichten des Einspeisers aus diesem Fehlverhalten die Kosten für diese Überprüfung zu tragen.

§ 5 Messung

- (1) Die vom Einspeiser gelieferte elektrische Energie wird durch eine Messeinrichtung erfasst, deren Auslegung sich nach den für die vertragsmäßige Abrechnung bereitzustellenden Messdaten richtet. Die Beschaffenheit der Messeinrichtung wird in Anlage 5 (Versorgungs-/Inbetriebsetzungsantrag) beschrieben. Dieser Antrag beschreibt insbesondere das Fabrikat, die Eigentumsnummer und den Zählerstand der Messeinrichtung. Voraussetzung für die Vergütung der gesamten erzeugten Energie nach EEG ist eine getrennte Messung für Lieferung und Bezug elektrischer Energie.
- (2) Die Messeinrichtung wird vom Einspeiser gestellt, eingebaut und unterhalten, steht in dessen Eigentum und genügt den eichrechtlichen Vorschriften.
- (3) Der Einspeiser stellt einen den Anforderungen der DSV entsprechenden Raum bzw. Platz zur Unterbringung der Messeinrichtung und der Steuergeräte auf seine Kosten bereit und unterhält ihn. Die DSV bestimmt den Anbringungsort der Messeinrichtung und der Steuergeräte. Der Einspeiser wird die Messeinrichtung bzw. Steuergeräte auf begründeten Wunsch der DSV versetzen, sofern dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Kosten trägt der Einspeiser. Zur Aufnahme der Messeinrichtung stellt der Einspeiser einen Zählerschrank auf seine Kosten bereit. Ist für die Einspeisung eine Änderung der Messstellen in der Kundenanlage des Einspeisers erforderlich, trägt der Einspeiser die hieraus resultierenden Kosten. Für den Umbau sind die Regelungen der AVBEitV zu beachten.
- (4) § 18, Abs. 4 AVBEitV gilt entsprechend.
- (5) Jeder Vertragspartner kann jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 11 des Eichgesetzes verlangen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Einspeiser die Messeinrichtung stellt. Ergibt das Nachprüfen keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der Antragsteller, im anderen Fall der Eigentümer der Messeinrichtung, die Kosten der Nachprüfung zu tragen.
- (6) Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtung ein Überschreiten der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an der Messeinrichtung oder in der

Ermittlung der eingespeisten Energie festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet. Kann die Höhe des Fehlers nicht einwandfrei angegeben bzw. festgestellt werden oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird für den betreffenden Zeitraum die eingespeiste elektrische Energie durch den Einspeiser und die DSV einvernehmlich festgelegt.

- (7) Der Einspeiser hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der DSV den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen der Stromerzeugungsanlage oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere zur Überprüfung der Messeinrichtungen und gegebenenfalls zur Ablesung, erforderlich ist.

§ 6

Ablesung der Messeinrichtungen

- (1) Die Ablesung der in § 5 genannten Messeinrichtung erfolgt vom Einspeiser im Zuge der Selbstablesung zur Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag. Die hierbei anfallenden Kosten trägt der Einspeiser selbst.
- (2) Die DSV ist berechtigt, Ablesungen auf eigene Kosten vorzunehmen.

§ 7

Vergütung und Abrechnung der eingespeisten Energie

- (1) Die DSV vergütet dem Einspeiser für die von ihm an der Übergabestelle an die DSV gelieferte Energie die gemäß dem EEG in der jeweils gültigen Fassung für diese Energiequelle zu zahlende Mindestvergütung. Sie beträgt für die unter § 2 genannte Stromerzeugungsanlage gemäß § 11 Absatz (2) EEG z. Zt. 51,80 Cent je Kilowattstunde.
- (2) Als gelieferte Energie im Sinne des Absatzes (1) gilt die Energie, die in der Stromerzeugungsanlage erzeugt und am Einspeisungspunkt in die Kundenanlage gemessen wird.
- (3) Die DSV zahlt dem Einspeiser zusätzlich zu der in Absatz (1) Satz 2 genannten Vergütung die hierauf entfallende Umsatzsteuer, wenn der Einspeiser unter Angabe der Daten nach Anlage 6 erklärt, dass er als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist.
Die DSV hat Anspruch auf eine ordnungsgemäße Rechnung und ggf. auf die Vorlage der Umsatzsteuerbefreiung nach § 19 Umsatzsteuergesetz (UStG).
- (4) Änderungen der steuerlichen Verhältnisse teilt der Einspeiser der DSV umgehend mit.
- (5) Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Bestimmung der gelieferten Energie und des Rechnungsbetrages ermittelt der Einspeiser auf dem Wege der Selbstablesung der Messeinrichtung. Die DSV erhält vom Einspeiser die Rechnung über die eingespeiste elektrische Energie. Die Ausweisung der eingespeisten elektrischen Energie auf der Rechnung erfolgt als Differenz auf der Grundlage von abgelesenen Zählerständen unter Angabe der Zählernummer.

- (6) Die Rechnungslegung erfolgt zum Ende jedes Kalenderjahres, spätestens jedoch bis zum 10. Januar des Folgejahres. Die DSV kann bei Bedarf auch einen anderen Ablesezeitraum und eine andere Abrechnungsweise festlegen.
- (7) Alternativ kann der Einspeiser eine vierteljährliche Abrechnung verlangen. Hierzu legt der Einspeiser quartalsweise eine Rechnung an die DSV.
- (8) Die Zahlungen werden auf ein vom Einspeiser angegebenes Konto geleistet.

§ 8 Haftung

- (1) Für Schäden aus Versorgungsunterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten, die durch den Betrieb der Eigenerzeugungsanlage verursacht werden, haften beide Vertragspartner untereinander gemäß § 6 AVBEltV.
- (2) Schäden an der Stromerzeugungsanlage des Einspeiser hat dieser der DSV unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Vertragsbeginn, -dauer und -kündigung

- (1) Dieser Vertrag beginnt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner mit der Inbetriebnahme der Messeinrichtung am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann vom Einspeiser mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- (3) Der Vertrag erlischt vorzeitig zum Ende des Monats, in dem der Einspeiser den Betrieb der Stromerzeugungsanlage auf Dauer einstellt. Von der Stilllegung wird der Einspeiser die DSV unverzüglich verständigen.
- (4) Beide Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonates zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein oder werden, ohne dass dadurch die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Vertrages unmöglich oder deren Aufrechterhaltung für einen Vertragspartner unzumutbar wird, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die den mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung des Vertrages erfüllt sowie den Interessen der Vertragspartner gerecht wird.

- (2) Absatz (1) gilt entsprechend, wenn bei Abschluss dieses Vertrages eine an sich notwendige Regelung unterblieben ist.

§ 11 Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

- (1) Tritt während der Laufzeit dieses Vertrages eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die für die Festsetzung des Inhaltes dieses Vertrages maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Parteien unter Berücksichtigung der Laufzeit dieses Vertrages in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jede Partei die Anpassung dieses Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Dessau.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag gibt die getroffenen Vereinbarungen vollständig wieder. Nebenabreden bestehen nicht und sind nicht Geschäftsgrundlage für den Abschluss dieses Vertrages geworden.
- (2) Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Die Vertragspartner sind sich einig, dass jedwede - auch die konkludente, durch schlüssiges Verhalten bewirkte - nicht schriftliche Aufhebung des Schriftformerfordernisses unwirksam ist.
- (3) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, mit Zustimmung des anderen Vertragspartners die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn nicht gewichtige Gründe gegen den Rechtsnachfolger sprechen. Nicht als Rechtsnachfolger i. S. d. Satzes 1 gelten verbundene Unternehmen eines Vertragspartners i. S. d. §§ 15 ff. des Aktiengesetzes. In diesem Fall ist eine Zustimmung nicht erforderlich.
- (4) Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden von der DSV unter Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt. Soweit erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung des Vertrages beteiligten Unternehmen weitergegeben. Dies sind insbesondere die für den Belastungsausgleich gemäß § 4 Abs. 6 EEG erforderlichen Daten und der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber der DSV als Empfänger der Daten.
- (5) Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen gemäß diesem Vertrag ist der Ort des Geschäftssitzes der DSV Dessau.
- (6) Dieser Vertrag regelt nicht den Bezug von Strom durch den Einspeiser. Dies gilt auch für den Eigenverbrauch der in § 2 Abs. 1 des Vertrages genannten Anlage. Die hierfür erforderlichen Regelungen bleiben einem gesonderten Vertrag vorbehalten.

- (7) Dieser Vertrag wurde in zwei Ausfertigungen erstellt. Nach Unterzeichnung durch beide Partner erhält jeder Vertragspartner eine Originalausfertigung.

§ 14 Sonstiges

- (1) Änderungen des Verrechnungspreises im Rahmen des allgemeinen Tarifs, Abgaben oder Steuersätze werden gemäß ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

§ 15 Verzeichnis der Anlagen

Bestandteile des Vertrages:

- Anlage 1 – Datenblatt für eine Eigenerzeugungsanlage
- Anlage 2 – Übersichtsschaltbild der Stromerzeugungsanlage
- Anlage 3 – „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV)“ in der Fassung vom 21. Juni 1979
- Anlage 4 – Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB)
- Anlage 5 – Versorgungs-/Inbetriebsetzungsantrag
- Anlage 6 – Erklärung des Einspeisers zur Abwicklung der Vergütung

Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen hergestellt; jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Dessau, den 02.2007

.....,den.....

DVV-Stadtwerke/
Dessauer Stromversorgung GmbH

Einspeiser

.....

.....
Unterschrift/Blockschrift oder Stempel